

RS OGH 1993/6/17 2Ob597/92 (2Ob1584/92)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.06.1993

Norm

UVG §4 Z2

UVG §6 Abs2

UVG §20 Abs1 Z4 lita

Rechtssatz

Zur Einstellung der Richtatzvorschüsse nach§ 4 Z 2 UVG, die wegen unbekannten Aufenthaltes und mangelnder Kenntnis der Lebensverhältnisse des Unterhaltsschuldners gewährt wurden, nach § 20 Abs 1 Z 4 lit a UVG bedarf es weder der Gewährleistung, daß der Unterhaltpflichtige seiner Unterhaltpflicht regelmäßig nachkommen werde, noch der Schaffung eines rechtskräftigen Titels; der vom Gesetz geforderte Wegfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung der Vorschüsse setzt zumindest voraus, daß auf Grund der geänderten Sachlage mit hinlänglicher Sicherheit in absehbarer Zeit die Festsetzung des dem Vorschußbezieher gebührenden Unterhaltsbeitrages gelingen wird. Durch die Schaffung eines Teiltitels im Umfang des vom Unterhaltpflichtigen - freiwillig - zugestandenen Unterhaltsbeitrages ohne ausreichende aktenmäßiger Grundlage für die Unterhaltsbemessung selbst wird das für die Einstellung dieser Vorschüsse normierte Erfordernis des Wegfalles der negativen Vorschußgewährungsvoraussetzung, daß die Festsetzung des (gebührenden) Unterhaltsbeitrages nicht gelingt, nicht beseitigt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 597/92

Entscheidungstext OGH 17.06.1993 2 Ob 597/92

Veröff: EvBl 1994/24 S 129 = ÖA 1993,152

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0076222

Dokumentnummer

JJR_19930617_OGH0002_0020OB00597_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at